



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 26/2009

**Zweite Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Konstanz für
den Masterstudiengang Politik- und
Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 21.
September 2006**

Vom 21. April 2009

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 21. September 2006

vom 21. April 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Februar 2009 die nachfolgende Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 21. September 2006 (Amtl. Bekm. 44/2006), geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bekm. 60/2007), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 21. April 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 21. September 2006 (Amtl. Bekm. 44/2006), geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bekm. 60/2007), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 erhält der erste Textabschnitt folgende neue Fassung:

„Teil I der Abschlussprüfung besteht aus insgesamt 11 schriftlichen Prüfungsleistungen sowie zwei Studienleistungen – einer Lehrveranstaltung Informationskompetenz sowie dem Master-Kolloquium – die studienbegleitend während des Master-Studiums in den folgenden vier Master-Modulen abzulegen sind. Mindestens drei Prüfungsleistungen müssen in englischsprachigen Lehrveranstaltungen in englischer Sprache absolviert werden. Über Ausnahmen in Bezug auf die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen in englischer Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. In § 20 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende neue Fassung:

„(2) Für jedes Modul gemäß § 18 werden Modulnoten gebildet, indem der Durchschnitt der im jeweiligen Modul absolvierten benoteten Prüfungsleistungen berechnet wird. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Aus den Modulnoten gemäß § 20 Abs. 2 wird die Note für Teil I der Abschlussprüfung mit folgender Gewichtung der Module gebildet:

- Modul 1: 20 %
- Modul 2: 20 %
- Modul 3: 40 %
- Modul 4: 20%

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) In die Gesamtnote, die gemäß § 13 Abs. 4 gebildet wird, gehen folgende Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:
- Teil I der Abschlussprüfung gemäß § 20 Abs. 3 mit 60 %
 - die Master-Thesis (Teil II) gemäß § 19 mit 40 %“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 21. April 2009

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor –